

Name des Kindes: \_\_\_\_\_

## Hinweise an Sorgeberechtigte zur Datenweitergabe

Das Sorgerecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Es unterscheidet verschiedene Gruppen von Sorgeberechtigten.

Die häufigste Konstellation – mit Konsequenzen für die Befugnis, Daten des Kindes an diese Personen weiterzugeben – sind:

### 1. zusammen lebende Eltern

Gemeinsames Sorgerecht (es sei denn, gerichtlich ist etwas anderes nach §1671 BGB geregelt) = Mitteilung grundsätzlich an beide Elternteile zulässig

- aber bei ggf. anderslautender gerichtlicher Festlegung = Übermittlung von Daten nur an den festgelegten Sorgeberechtigten

### 2. dauernd getrennt lebende Eltern

Grundsätzlich gemeinsames Sorgerecht, (es sei denn, gerichtlich ist etwas anderes nach §1671 BGB geregelt) = Mitteilung grundsätzlich an beide Elternteile zulässig

- aber bei ggf. anderslautender gerichtlicher Festlegung = Übermittlung von Daten nur an den festgelegten Sorgeberechtigten

### 3. Lebensgemeinschaften

Unverheiratete Partner mit gemeinsamen Kindern (§1626a BGB):

Gemeinsames Sorgerecht, wenn Sorgerechtserklärung des nichtleiblichen Elternteils vorliegt = Mitteilung an beide Elternteile, ansonsten nur an das leibliche Elternteil

daher :

#### bei Alleinerziehenden:

Haben Sie das alleinige Sorgerecht?  ja /  nein

#### bei Lebensgemeinschaften:

Hat der Lebenspartner eine Sorgerechtserklärung abgegeben?  ja /  nein

bei „nein“:

Als allein Sorgeberechtigte/r erkläre ich hiermit mein Einverständnis, auch meinem Lebenspartner/in Auskunft zu schulischen Aspekten betreffs meines Kindes zu geben.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Sorgeberechtigte/r

\_\_\_\_\_  
Unterschrift aufnehmende Person